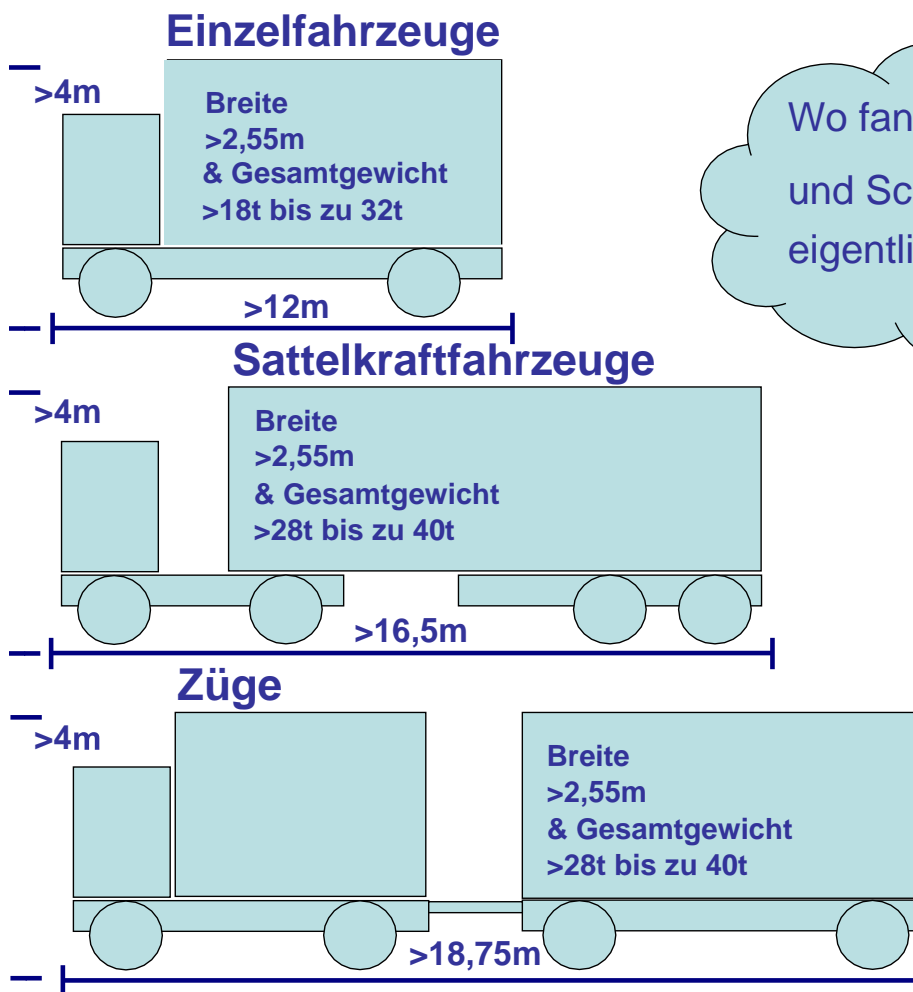


Landesbetrieb Verkehr (LBV) im Auftrag der Polizei Hamburg, Verkehrsdirektion  
Genehmigungsmanagement Groß-/Schwertransporte und Veranstaltungen / 01.07.2020

## Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte



Wo fangen Großraum- und Schwertransporte eigentlich an? (Beispiele)

## I. Einführung

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

gern möchten wir Sie bei der Genehmigung und Durchführung Ihrer beabsichtigten Großraum- und Schwertransporte unterstützen. Transporte dieser Art unterliegen aufgrund ihrer Abweichungen von den in der StVZO unter § 32 und § 34 definierten Größen- und Gewichtsnormen und der hiermit einhergehenden potenziellen Einwirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr und anderer Beteiligter Verkehrsteilnehmer der vorherigen behördlichen Genehmigung. Hier in Hamburg steht Ihnen für die behördliche Genehmigung Ihrer Transporte, der Landesbetrieb Verkehr (LBV) im Auftrag der Polizei Hamburg hilfreich zur Seite. Die Abteilung Ausnahme-Genehmigungs-Management des LBV ist aktuell im Auftrag der Polizei Hamburg Ihr kompetenter Partner für die Erteilung der für den Transport benötigten Genehmigungen und berät Sie gern zu Ihren spezifischen Fragestellungen.

Vor Antritt einer Fahrt stellen sich für Sie als Transporteur viele Fragen, die wir Ihnen mit dem vorliegenden LBV-Merkblatt beantworten wollen. Hierbei sind insbesondere die Abmessungen und Achslasten Ihres Transports zu berücksichtigen, um festzustellen, **welche Arten der Genehmigungen Ihrerseits vor Durchführung eines Transports zu beantragen sind**. Mitunter werden sowohl eine Genehmigung gemäß § 70 StVZO, § 46 (1) StVO und eine Erlaubnis gemäß § 29 (3) StVO benötigt.

Ziel des vorliegenden LBV-Merkblattes ist es:

- Ihnen den Prozess der Genehmigungserteilung so transparent und einfach wie möglich und so detailliert wie nötig aufzuzeigen.
- Offene Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit der Erteilung der Genehmigung stehen bzw. Ihnen ihre zuständigen Ansprechpartner\*innen für individuelle Nachfragen zu nennen.
- Ihnen und die Sie betreuenden Kollegen der Fachabteilung Ausnahme-Genehmigungs-Management unnötige zeitliche Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung zu ersparen und so- mit den Gesamtprozess beiderseitig so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten.

Wir wollen, dass Sie sich beim LBV bzw. der Polizei Hamburg gut aufgehoben fühlen und mit unseren Dienstleistungen zufrieden sind. Gern nehmen wir Ihre konstruktiven Anregungen für Prozessverbesserungen entgegen und prüfen diese auf Ihre Umsetzbarkeit. Im Folgenden erhalten Sie nun den Überblick, um die für Ihren Transport benötigten Voraussetzungen zu identifizieren. Da sich rechtliche Rahmenbedingungen stets verändern können, sind wir bemüht das vorliegende Merkblatt zeitnah zu aktualisieren, allerdings kann es hierbei auch mal zu Verzögerungen kommen, so dass die nachfolgenden Informationen bitte nicht als rechtlich abschließend verbindlich verstanden werden dürfen. Vielmehr dienen sie dazu, Ihnen einen ersten Eindruck zu den genehmigungsrechtlichen Hintergründen Ihrer Transporte zu geben.

Bitte beachten Sie, dass die Prüfung Ihrer Anträge in Abhängigkeit von Art und Umfang des Sachverhalts durchaus mehr als zwei Wochen in Anspruch nehmen kann. Die Sachbearbeiter\*innen des LBV sind zu einer sorgfältigen und vollständigen Prüfung verpflichtet, werden Ihren Antrag aber so schnell wie möglich bearbeiten. Insbesondere, wenn Anträge unvollständig gestellt sind, oder der Nachbesserung seitens des Antragsstellers bedürfen, können zwischen Antragseingang und letztendlicher Erteilung eines Bescheides mehr als zwei Wochen vergehen. Darüber hinaus kann sich die Anhörung anderer Fachstellen und Bundesländer auf die Bearbeitungszeit auswirken. Wir hoffen diesbezüglich auf Ihr Verständnis.

## II. Rechtliche Grundlagen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Alle beim LBV bzw. der Polizei Hamburg erteilten Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte basieren auf Rechtsnormen und Richtlinien des Bundes. Folgende rechtliche Rahmenwerke sind für Ihre Antragstellung zu beachten.

1. Straßenverkehrsordnung (StVO)
2. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs Ordnung (VwV-StVO)
4. Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST 1992)
5. Richtlinien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach §70 StVZO für bestimmte Arbeitsmaschinen und bestimmte andere Fahrzeugarten (Richtlinien zu § 70 StVZO)

Die Sachbearbeiter\*innen des LBV sind stets bemüht Ihnen für die Bearbeitung Ihrer Anträge einen maßgeschneiderten Service zu bieten. Bei der Bearbeitung Ihrer Anträge müssen die Mitarbeiter des LBV die gesetzlichen Rahmenbedingungen beachten und dürfen den in den Gesetzen bereits definierten Ermessensspielraum nicht überschreiten. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

## III. Wann wird eine Ausnahmegenehmigung für Transporte benötigt?

Die allgemein zulässigen Fahrzeugabmessungen, die keiner über die Fahrzeugzulassung hinausgehenden Genehmigung bedürfen, leiten sich aus den §§ 32, 32d, 34 und 35b (2) der StVZO ab. Hierin schreibt der Gesetzgeber vor, welche Abmessungen und Achslasten für den normalen Straßenverkehr im Bundesgebiet zulässig sind. Alle Transporte mit Fahrzeugen, die von den in der StVZO benannten Normen abweichen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

Aus der StVZO ergibt sich als grober allgemeiner unterer Richtwert, dass Fahrzeuge, die

- 2,55 m in der Breite überschreiten (§ 32 Abs. 1 StVZO),
- und/oder 4 m in der Höhe überschreiten (§ 32 Abs. 2 StVZO),
- und/oder als **Einzelfahrzeug** 12 m in der Länge überschreiten (§ 32 Abs. 3 StVZO),
- und/oder mehr als 10t Einzelachslast je Achse, bzw. 11,5t an der Antriebsachse (§ 34 Abs. 4 StVZO) ausweisen<sup>1</sup>,

einer gesonderten behördlichen Ausnahmezulassung gemäß § 70 StVZO bedürfen. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass:

- **Sattelkraftfahrzeuge** i.d.R. ab einer Länge von mehr als 16,50m (§ 32 Abs. 3 Ziffer 2)<sup>2</sup>
- und **Züge** i.d.R. ab einer Länge von mehr als 18,75m (§ 32 Abs. 3 Ziffer 4)<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die hier angegebenen Werte stehen exemplarisch für zulässige Einzelachslasten. Für unterschiedliche Fahrzeugarten ergeben sich unterschiedliche Normen, die aus § 34 Abs. 4-6 StVZO abzuleiten sind.

<sup>2</sup> Die hier angegebenen Werte stehen exemplarisch für die explizit benannten Fahrzeugarten.

auf ihre Genehmigungspflicht hin zu überprüfen sind. Ferner gilt es zu beachten, ob durch die Ladung die maximal zulässigen Fahrzeugabmessungen überschritten werden. Auch für überragende Ladungs- oder Fahrzeugteile und für eine Einschränkung des Sichtfeldes bestehen rechtliche Grenzwerte, deren Überschreitung es einer Genehmigung bedarf. Generell gibt es eine weite Bandbreite an Regelungen für unterschiedlichste Fahrzeugkategorien und Fahrzeugkombinationen, die zu berücksichtigen sind. Die hier angeführten Werte bilden die gebräuchlichsten unteren Grenzwerte ab, erheben aber nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Fragen werden Ihnen gerne von Ihrem LBV-Sachbearbeiter/innen beantwortet.

## Grundsätzliche Merksätze für Ihren Transport:

1. Immer dann, wenn bereits das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination nicht den vorgenannten Vorschriften der StVZO entspricht, ist für die Inbetriebnahme des Fahrzeuges eine **fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO** erforderlich.
2. Beziehen sich die Abweichungen der Abmessungen nur auf die zu transportierende Ladung, entspricht aber das Leerfahrzeug in seinen Abmessungen und dem Leergewicht den Vorgaben der StVZO, ist für Transporte lediglich eine **ladungsbezogene Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO** erforderlich.
3. Soll ein Transport mit einem nach § 70 StVZO genehmigungspflichtigen Fahrzeug über öffentliche Straßen erfolgen, bedarf es i.d.R. zusätzlich der **Erlaubnis für eine Fahrt mit einer fahrzeugbezogenen Erlaubnis nach § 29 (3) StVO. Hierzu ist dann auch eine gültige Ausnahmegenehmigung nach §70 StVZO nachzuweisen.**
4. Für die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrtstraßen müssen die jeweils geforderten Abmessungs- und Mindestgeschwindigkeitsvorgaben erfüllt werden. Können diese Anforderungen durch einen Transport nicht erfüllt werden, ist hierfür zusätzlich eine **fahrzeug- und ladungsbezogene Ausnahmegenehmigung für Schnellstraßen gemäß § 46 (1) StVO** erforderlich.

## IV. Genehmigungsprozess - Reihenfolge und Voraussetzung der Beantragung

Im vorangegangenen Abschnitt haben Sie bereits erfahren, dass Sie für Transporte mit Fahrzeugen, die nicht den Vorgaben der StVZO entsprechen, Ausnahmegenehmigungen beantragen müssen, um

- (1) eine Zulassung für diese Fahrzeuge gemäß § 70 StVZO zu erhalten und/oder
- (2) Transporte auf öffentlichen Straßen gemäß § 29 (3) StVO, und/oder § 46 (1) StVO durchführen zu dürfen.

Im Folgenden wollen wir Ihnen anhand einer dreistufigen Systematik die Rahmenbedingungen der Antragstellung beim LBV im Grundsatz erläutern. Hierbei erhalten Sie erste Anhaltspunkte, die Ihnen die Zusammenarbeit mit LBV-Sachbearbeitern\*innen erleichtert und den Gesamtprozess der Antragstellung für alle Beteiligten beschleunigt. Hierzu nennen wir Ihnen:

- anhand von Fallbeispielen die jeweils benötigten Genehmigungen,
- die Voraussetzungen, die für die Erteilung der einzelnen Genehmigungen vorliegen müssen,
- sowie den zeitlichen Rahmen der Bearbeitung, den Sie berücksichtigen müssen.

Es ist nicht Aufgabe des vorliegenden LBV-Merkblattes, alle rechtlichen Besonderheiten explizit aufzuführen, die mit der Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten in Verbindung stehen. Vielmehr soll er helfen, Ihnen den Ablauf der Genehmigungsprozesse verständlich zu machen und Ihnen insoweit eine Hilfestellung für Ihre Antragstellung anbieten.

## **Stufe 1: Bedarfsermittlung für benötigte Ausnahmegenehmigung/en**

Transporte unterscheiden sich erheblich voneinander in Ihren Eigenschaften, hinsichtlich ihrer Einwirkungen auf den öffentlichen Verkehr und seiner Teilnehmer sowie den hiermit einhergehenden Randbedingungen. Großraum- und Schwertransporte stehen hierbei insbesondere im Fokus des öffentlichen Interesses. Sie sind daher seitens der zuständigen Überwachungsbehörden stets vor Durchführung zur Abwehr von Gefahrenpotenzialen zu prüfen. Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, sieht der Gesetzgeber teilweise mehrstufige Genehmigungsprozesse für die Bewilligung von Transporten vor, so dass ggf. mehrere Genehmigungen geprüft und erteilt werden müssen.

Grundsätzlich gilt, je größer und schwerer Ihr Transport, umso umfangreicher, intensiver und zeitaufwändiger gestaltet sich die vorlaufende Prüfung, die der LBV bzw. die Polizei Hamburg seitens des Gesetzgebers verpflichtet ist durchzuführen. Im Folgenden erhalten Sie eine grobe Übersicht, der Ihnen schematisch anhand der Kriterien Fahrzeughöhe, -breite, -länge und -gewicht einen Überblick über die erforderlichen Genehmigungen und die beim LBV benötigte Bearbeitungszeit skizziert. Hinsichtlich der Kriterien gilt es zu beachten, dass bereits die Überschreitung eines der unter 1.1 bis 1.3 spezifizierten Kriterien die Beantragungspflicht für eine Ausnahmegenehmigung zwingend nach sich zieht. Diese Aufstellung ist nicht als abschließend zu verstehen. Die Fallbeispiele dienen lediglich als Muster. Spezifische Details zu Ihrem Transport und den hierfür zu beachtenden Voraussetzungen sollten Sie im Vorwege zur Antragstellung stets mit Ihrem/r Ansprechpartner\*in beim LBV abstimmen, so dass für Sie offene Fragen rechtzeitig vor Fahrtantritt abgeklärt werden können.

**Je nach Vollständigkeit Ihres Antrags, kann die Ausstellung der gewünschten Genehmigung bereits nach wenigen Werktagen vollzogen sein. Bedarf es im Zuge der Bearbeitung Ihres Antragsverfahrens jedoch der Vervollständigung von Unterlagen und/oder der Anhörung weiterer Stellen, wie z.B. anderer Landkreise, Bundesländer, oder zuständiger Baulastträger, kann dies zu zeitlichen Verzögerungen der Bescheiderstellung führen. Der LBV bzw. die Polizei Hamburg hat keinen direkten Einfluss auf das Antwortverhalten anzuhörender Stellen. Bitte berücksichtigen Sie dies für Ihre Zeitplanung.**

# LANDESBETRIEB VERKEHR (LBV)

Tabelle: Übersicht Genehmigungsbedarf für übliche Fallbeispiele (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Fallbeispiel (no.)	Fahrzeugmuster	Fahrzeughöhe (m) § 32 (2) S.1 StVZO	Fahrzeugbreite (m) § 32 (1) S.1 StVZO	Fahrzeuglänge (m) § 32 (3) & (4) StVZO	Fahrzeuggesamtgewicht (t) § 34 (5 -7) StVZO	Benötigte Genehmigungen für Fahrten (inkl. Autobahn und Bundesstraßen)
<b>(1) Fahrzeuge ohne Abweichungen gemäß StVZO</b>						
1.1	Einzelfahrzeug	<4m	<2,55m	<12m	<18t bis zu 32t <sup>3)</sup>	keine
1.2	Sattelkraftfahrzeug	<4m	<2,55m	<16,5m <sup>4)</sup>	<28t bis zu 40t <sup>3), 5)</sup>	keine
1.3	Zug	<4m	<2,55m	<18,75m <sup>4)</sup>	<28t bis zu 40t <sup>3), 5)</sup>	keine
<b>(2) Fahrzeuge ohne Abweichungen gemäß StVZO aber mit Ladung, die Grenzwerte der §§ 18 (1), oder 22 (2-4) StVO übersteigt</b>						
2.	Einzelfahrzeug sowie Sattelkraftfahrzeug und Zug	Maße des Fahrzeugs entsprechen den Angaben 1.1-1.3 aber Ladung führt zu Überschreitung eines der Werte. (vgl. VwV-StVO zu §29 (3), Nummer III, Rn. 81)				§§ 46 (1) Nr. 2 und 5 StVO
<b>(3) Fahrzeuge mit Abweichungen gemäß StVZO</b>						
3.1	Einzelfahrzeug	>4m <sup>6)</sup>	>2,55m <sup>6)</sup>	>12m <sup>6)</sup>	>18t bis zu 32t <sup>6), 7)</sup>	§ 70 StVZO + § 29 (3) StVO + § 46 (1) Nr. 2 StVO
3.2	Sattelkraftfahrzeug	>4m <sup>6)</sup>	>2,55m <sup>6)</sup>	>16,5m <sup>6)</sup>	>28t bis zu 40t <sup>6), 7)</sup>	§ 70 StVZO + § 29 (3) StVO + § 46 (1) Nr. 2 StVO
3.3	Zug	>4m <sup>6)</sup>	>2,55m <sup>6)</sup>	>18,75m <sup>6)</sup>	>28t bis zu 40t <sup>6), 7)</sup>	§ 70 StVZO + § 29 (3) StVO + § 46 (1) Nr. 2 StVO

<sup>3)</sup> Die für Fahrzeuge und Fahrzeugkombination zulässigen Grenzwerte für das Gesamtgewicht bemessen sich gemäß § 34 ff StVZO variabel und sind einzelfallbezogen zu prüfen.

<sup>4)</sup> Es gelten gemäß § 22 (4) StVO Ausnahmen hinsichtlich eines Ladungsüberstands für Transporte die auf 100 km begrenzt sind.

<sup>5)</sup> Es gelten gemäß § 34 (6) S.6 StVZO Ausnahmen hinsichtlich des zulässigen Gesamtgewichts für den kombinierten Verkehr.

<sup>6)</sup> Bereits bei Überschreitung eines der Werte, bedarf es für die Zulassung des Fahrzeugs einer Genehmigung gemäß § 70 StVZO. Ist ferner die Benutzung öffentlicher Straßenwege vorgesehen, so wird zusätzlich eine Erlaubnis gemäß § 29 (3) StVO vorgeschrieben.

<sup>7)</sup> Die für Fahrzeuge und Fahrzeugkombination zulässigen Grenzwerte für das Gesamtgewicht bemessen sich gemäß den Vorgaben der VwV-StVO zu § 29 (3), Nummer IV, Rn.98 - 103 variabel und sind einzelfallbezogen zu prüfen.

Nachdem die Bedarfsermittlung hinsichtlich der für Ihren Transport zu beantragenden Ausnahmegenehmigung abgeschlossen ist, stellt sich nun die Frage nach den Voraussetzungen für die Bewilligung der jeweiligen Genehmigung. Im Folgenden erhalten Sie eine stichpunktartige Zusammenfassung der durch den/die Antragsteller\*in zu erfüllenden Voraussetzungen. Bitte berücksichtigen Sie, dass Ihr LBV-Team erst bei Vorlage, bzw. Nachweis aller nachfolgend genannten Punkte Ihren Antrag bearbeiten kann.

## Stufe 2: Beantragung und Gewährung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO

Zur Erlangung einer **Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO** sind folgende **Voraussetzungen** zu erfüllen:

**(1) Fahrzeug, oder Fahrzeugkombination überschreitet** mindestens eine der folgenden **Vorschriften der StVZO**:

- zulässige Fahrzeugabmessungen (§ 32 StVZO)
- zulässige Kurvenlaufeigenschaften (§ 32d StVZO)
- zulässige Achslasten und Gesamtgewicht (§ 34 StVZO)
- Mindestanforderung an Sichtfeld für Fahrer (§ 35b StVZO)

**(2)** Es muss ein aktuelles **Ausnahmegutachten** zum betreffenden Fahrzeug, bzw. zur Fahrzeugkombination eines amtlich anerkannten Sachverständigen vorliegen.

**(3)** Es bedarf des angemessenen **Versicherungsschutzes**.

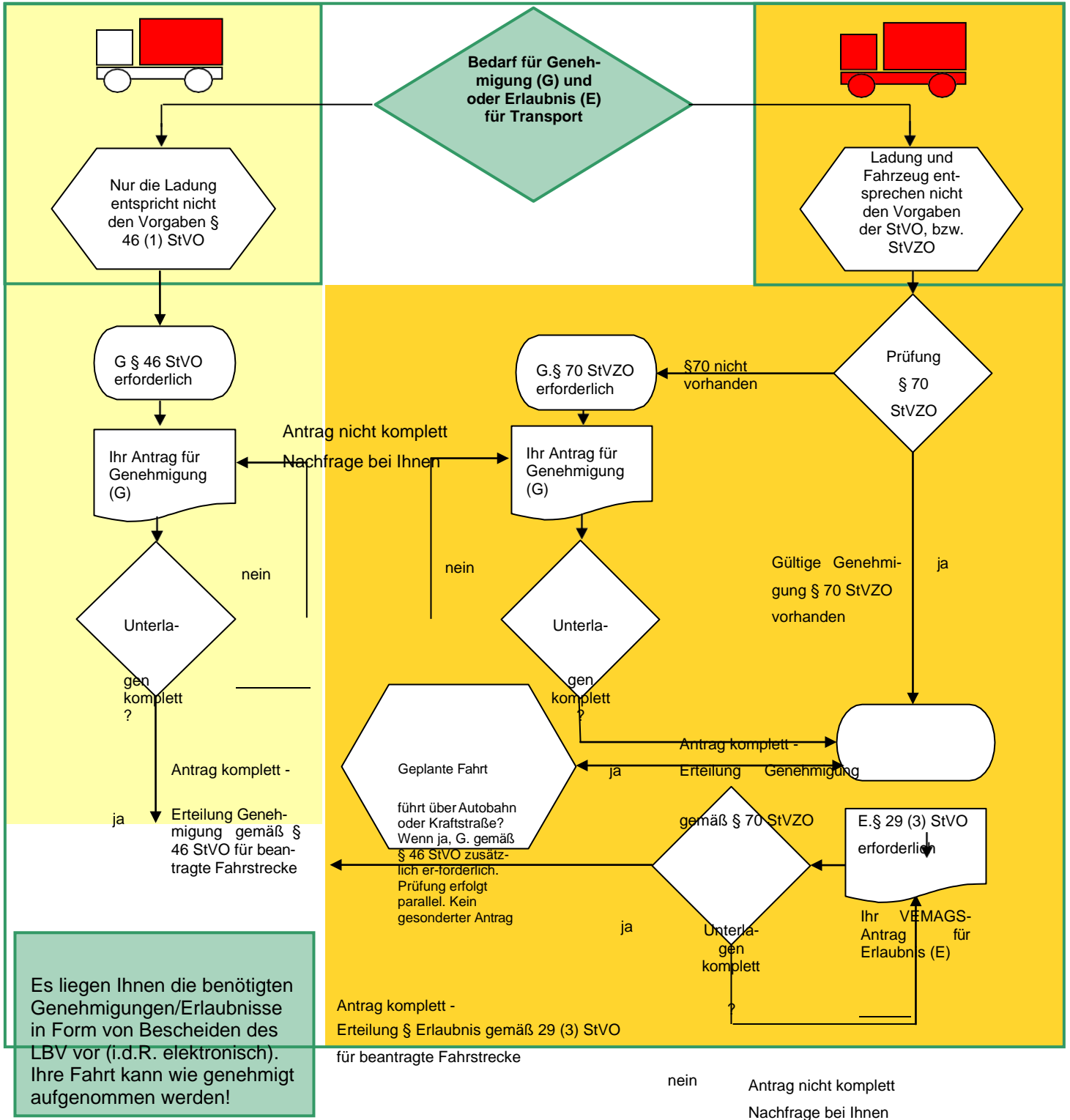
## **Stufe 3: Beantragung und Gewährung einer Erlaubnis gemäß § 29 (3) und/oder einer Genehmigung gemäß § 46 (1) StVO**

Zur Erlangung einer **Erlaubnis gemäß § 29 (3) StVO** sind folgende **Voraussetzungen** zu erfüllen:

- (1)** Vorliegen einer **gültigen Genehmigung gemäß § 70 StVZO** für Einzelfahrzeug, oder Fahrzeugkombination.
- (2) Prüfung** eines wirtschaftlichen **Alternativtransports via Schienen- oder Wasserweg** ist erfolgt.
- (3) Verfügbarkeit** eines unbedenklichen **Fahrtweges** ist gegeben.
- (4) Unteilbarkeit der Ladung** liegt vor.
- (5) Zuverlässigkeit** des Antragstellers ist nicht in Frage gestellt.

Zusätzlich zu der Genehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO kann es erforderlich sein, eine Ausnahmegenehmigung nach **§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO** zu beantragen, wenn die Ladung über das Fahrzeug hinausragt und die gesetzlichen Abmessungen der §§18, 22 StVO überschritten sind.





**Prozessdiagramm: Genehmigungen für Ihre Transporte beim LBV**

- G. Genehmigung
- E. Erlaubnis

## V. Was Sie bei der Durchführung Ihres Transports berücksichtigen müssen

Bitte prüfen Sie vor Fahrtantritt alle Dokumente (Genehmigungen) auf Vollständigkeit und Gültigkeitsdauer.

## VI. Weiterführende Literatur zum Thema

Andres, Thomas und Leg, Klaus Peter; Großraum- und Schwertransporte, Grundlagen für die polizeiliche Praxis. Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb; Hilden/Rhld. 2007

Ostheimer, Herbert: Der Ostheimer, Handbuch für das Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren im Transportbereich. 5. Auflage, Lectura GmbH Verlag & Marketing Service, Nürnberg. 2009

Rebler, Adolf und Borzým, Christian; Großraum- und Schwertransporte und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Leitfaden für Unternehmen, Polizei und Verwaltung. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart. 2008

Schulz, Lutz und Draaf, Wolfgang: Großraum-/Schwertransporte, Leitfaden für die Praxis. 2. Auflage, Verlag Günter Hendrich; Wegberg. 2007

## VII. Ihre Ansprechpartner/innen beim LBV

Ab dem 01.07.2020 gehört der Fachbereich Großraum- und Schwertransporte sowie die Bearbeitung von überregionalen Veranstaltungen der Behörde für Inneres und Sport (BIS) / Polizei Hamburg an. Die zukünftige Bezeichnung des Fachbereichs lautet Polizei Hamburg - Verkehrsdirektion - Genehmigungsmanagement Groß-/ Schwertransporte und Veranstaltungen.

Aktuelle Hinweise, wie es zukünftig weitergeht und wo Sie die wichtigsten Informationen erhalten, werden wir in den nächsten Wochen auf unserer Homepage publizieren.

Bitte wenden Sie sich kurzfristig weiterhin an [ausnahmen@lbv.hamburg.de](mailto:ausnahmen@lbv.hamburg.de) oder telefonisch für Rückfragen zu **§§ 29 (3) und 46 StVO-Genehmigungsverfahren** an die Rufnummer **040 - 428 58 2491**. Der LBV wird vorerst im Auftrag der Polizei Hamburg weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Für Fragen zu **§ 70 StVZO-Genehmigungen** ist weiterhin die Abteilung Ausnahme-Genehmigungsmanagement des LBV zuständig. Für offene Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an die **040 - 428 58 2492**.

- **Operative Fragen** zum Genehmigungsprozess gemäß **§ 70 StVZO**
- **Operative Fragen** zum Genehmigungsprozess gemäß **§§ 29 (3) und 46 (1) StVO** im Auftrag der Polizei Hamburg
- **Grundsatzfragen** zum Thema Großraum- und Schwertransporte im Auftrag der Polizei Hamburg

Herr Jörn Rosenberg    Abteilungsleiter Ausnahme-Genehmigungs-Management des LBV

E-Mail:            [joern.rosenberg@lbv.hamburg.de](mailto:joern.rosenberg@lbv.hamburg.de)

Telefon:          040 – 428 58 2400

Wir freuen uns auf die weitere erfolgreiche Zusammenarbeit. Sprechen Sie uns an, wenn Sie weitere Wünsche im Rahmen der aktiven Kundenbetreuung haben. Wir sind offen für weitere erfolgreiche Gespräche mit Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team vom LBV Ausnahme-Genehmigungs-Management